

Benutzungsordnung für die Sportstätten der Schloss-Stadt Hückeswagen (Sport- und Turnhallen und ungedeckte Sportstätten) vom XX.XX.XX

Der Rat der Schloss–Stadt Hückeswagen hat auf Grundlage von § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntgabe vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am XX.XX.XX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1)

Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in und auf allen Sportstätten (Sport- und Turnhallen, ungedeckten Sportstätten) der Schloss-Stadt Hückeswagen. Die Sportstätten dienen sowohl dem Schul- als auch dem Vereinssport. Die ungedeckten Sportstätten stehen auch Dritten (Bürgerinnen und Bürger aus Hückeswagen) zur Verfügung, soweit der Schul- und der Vereinssport nicht tangiert wird. Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzerinnen und Nutzer verbindlich.

(2)

Über die Belegung der Sportstätten entscheidet außerhalb der Schulzeiten der Stadtsportverband Hückeswagen (SSV). Für die Wochenenden, Ferien und Feiertage, entscheiden die Stadtverwaltung sowie der SSV. Eine Übertragung der Nutzungszeiten an Dritte durch die jeweiligen Nutzer ist unzulässig.

(3)

Die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer tragen die Verantwortung für die bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlagen und Einrichtungen. Räume, Einrichtungen und Gerätschaften sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzerinnen und Nutzer haben alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für einen ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb vor, während und nach der Benutzung zu treffen. Innerhalb der Anlagen/Einrichtungen hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Rettungswege sind frei zu halten. Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie den Berechtigten nach § 12 sind Folge zu leisten.

(4)

Vereinen und Gruppen ist der Zutritt zur Sportstätte nur gestattet, wenn eine verantwortliche Person (Übungsleitung) anwesend ist. Spätestens bei Genehmigung der Nutzung ist die verantwortliche Übungsleitung gegenüber der Stadtverwaltung und dem SSV namentlich zu benennen. Die Übungsleitung ist die Kontaktperson während der Nutzungsdauer. Die Aufsichtspflicht liegt stets bei dieser Übungsleitung. Ein Wechsel der Übungsleitung ist der Stadtverwaltung und dem SSV rechtzeitig mitzuteilen.

(5)

Auf Sportflächen sowie in Umkleide- und Sanitärräumen ist die Mitnahme von Glas nicht gestattet. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist in den Sporträumen sowie in den Umkleide- und Sanitärräumen nicht erlaubt.

(6)

Das Betreten einer Sportstätte bzw. Sportflächen mit Tieren ist verboten. Ausgenommen sind Therapie- und Blindenführhunde. Auf Tribünen von ungedeckten Sportstätten dürfen Hunde an kurzer Leine mitgeführt werden.

(7)

Nutzerinnen und Nutzer ist es verboten,

- Pyrotechnische Gegenstände wie Fackeln, Wunderkerzen, Leuchtkugeln, Leuchtraketten oder Rauchpulver mitzubringen, anzuzünden oder abzuschießen
- Propagandamaterial, das sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet, insbesondere rassistisches und fremdenfeindliches Material mitzuführen, aufzuhängen oder zu verbreiten
- Waffen jeglicher Art, ausgenommen zugelassene Sportgeräte, wie Sportbögen oder Degen, sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß oder Stichwaffe geeignet sind, mitzuführen
- die Sportstätten zu betreten, wenn sie erkennbar alkoholisiert oder unter Einfluss von Drogen stehen.

(8)

Wer Mängel feststellt, muss diese unverzüglich dem Platz-/Hallenwart oder Hausmeister per E-Mail oder Telefon melden.

§ 2 Übergabe

(1)

Die Übergabe der Sportstätte erfolgt durch den Hallen-/Platzwart oder Hausmeister der Schloss-Stadt Hückeswagen oder des SSV. Gegen die Vorlage eines Belegungs-/Nutzungsvertrages werden die Schlüssel an die Übungsleitung ausgegeben und es erfolgt die Einweisung für eine ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätte. Den Anordnungen des Hallen-/Platzwartes oder Hausmeisters haben die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit Folge zu leisten. Der Übungsleitung werden Kontaktdaten des zuständigen Hallen-/Platzwartes oder Hausmeisters mitgeteilt.

§ 3 Nutzungszeiten

(1)

Die Sportstätten sind nur in dem zugeteilten Zeitraum gemäß § 1 Abs. 2 zu nutzen.

(2)

Eine Nachfolgenutzung muss in jedem Fall gewährleistet sein. Eine Überziehung der Nutzungszeit kann Konsequenzen nach sich ziehen, wie etwa der Reduzierung oder dem Entzug von Trainingszeiten.

(3)

Die Sportstätten können grundsätzlich auch in den Ferienzeiten, an Wochenenden und an Feiertagen (soweit gesetzlich erlaubt) genutzt werden. Dies kann aber wegen Reinigung, Sanierungen, Schließregelungen oder einer erforderlichen Anwesenheit eines Hausmeisters oder Hallen- oder Platzwartes immer nur in Absprache mit dem Stadtsportverband Hückeswagen (SSV) und der Schloss-Stadt Hückeswagen geschehen.

§ 4 Lärmschutz

(1)

Die Übungsleitungen verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass jede Störung der Nachbarschaft vermieden und deren Eigentum geschützt wird. Das Mitführen von Lärminstrumenten, die mit Pressluft betrieben werden ist verboten.

(2)

Während der Nachtruhe ab 22 Uhr sind alle Aktivitäten zu unterlassen, die Lärmstörungen verursachen. Auf die Beachtung der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes — LimSchG NRW — insbesondere auf § 9 „Schutz der Nachtruhe (von 22 Uhr abends bis 6 Uhr morgens)“ sowie § 10 „Benutzung von Tongeräten“ wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 5 Feuer

(1)

Offenes Feuer ist in und auf allen Sportstätten verboten.

(2)

Das Rauchen (auch von Elektro-Zigaretten) ist in geschlossenen Sportstätten sowie auf ungedeckten Sportflächen untersagt.

(3)

Das Aufstellen und Nutzen von Grillgeräten ist bedingt erlaubt. Es muss aber im Voraus dem Hallen-/Platzwart oder Hausmeister angemeldet und genehmigt werden. Der Aufstellort erfolgt nach Absprache. Bei langanhaltender Trockenheit oder starkem Wind darf kein Holz- oder Kohlegrill verwendet werden. Grillgeräte sind, solange diese nicht vollständig gelöscht sind, ständig zu bewachen.

(4)

Die Benutzer sind haftbar für Brandschäden und andere Beschädigungen. Sie sind verantwortlich für die Beseitigung der Asche. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.

§ 6 Zu-/Abfahrt

(1)

Die Sportstätten sind für den privaten Kraftfahrzeugverkehr mit Ausnahme von An- und Ablieferungen gesperrt. Die Benutzung von angelegten Zuwegungen erfolgt auf eigene Gefahr. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten (mit einer Mindestbreite von 3,50m).

§ 7 Reinigung

(1)

Bei den sanitären Anlagen ist auf Hygiene zu achten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Reinigungs- bzw. Reparaturkosten für verstopfte Abflüsse etc. auf die Nutzer umgelegt werden können.

(2)

In den Sport- und Turnhallen gilt ein allgemeines Haftmittelverbot. Bei Schäden bzw. Verunreinigungen durch die Verwendung dieser Mittel behalten sich die Stadt und der SSV vor, Ahndungsmaßnahmen zu treffen. Dies können z.B. kostenpflichtige Sonderreinigungen oder die Reduzierung bzw. der Verlust von Trainingszeiten sein.

(3)

Das Anbringen von zusätzlichen Markierungen auf den Sportböden ist nur nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung oder dem SSV zulässig. Für Markierungen sind nur zugelassene Sportboden-Klebebänder zu verwenden. Diese sind unmittelbar nach Gebrauch vorsichtig und rückstandslos zu entfernen. Auf den Sportflächen der ungedeckten Sportstätten sind nur wasserlösliche Markierungsfarben zulässig.

Etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen der jeweiligen Sportböden werden auf Kosten des Verursachers behoben.

§ 8 Abfallentsorgung

(1)

Anfallende Abfälle sind durch Nutzerinnen und Nutzer in den Abfallbehältern zu sammeln und vorschriftsmäßig zu entsorgen. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

(2)

Die Organisation der Abfallbeseitigung ist mit dem Hallen-/Platzwart oder Hausmeister abzustimmen. Bei nicht ordnungsmäßiger Müllentsorgung werden die dadurch entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 9 Schadensfall

Bei Eintritt eines Schadensfalles auf dem Gelände, an den Gebäuden, am Baumbestand oder an sonstigen Anlagen, sowie bei Eintritt einer Störung an der Wasser- und Stromversorgung oder Abwasserentsorgung ist unverzüglich der Hallen-/Platzwart oder Hausmeister zu benachrichtigen.

§ 10 Werbung

(1)

Zur Aufrechterhaltung und Förderung der Arbeit und des sozialen Engagements der Sportvereine stellt die Schloss-Stadt Hückeswagen die Sportstätten den Nutzerinnen und Nutzern zu Werbezwecken unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung.

(2)

Das Anbringen und/oder die Aufstellung von stationärer und/oder mobiler Werbung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverwaltung und dem SSV. Unerlaubte Werbung ist unverzüglich durch den jeweiligen Nutzer zu entfernen. Bei Nichtbeachtung erfolgt dies ggf. kostenpflichtig durch die Stadtverwaltung.

(3)

Werbedarstellungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen, sind untersagt. Die Präsentation diskriminierender, frauenfeindlicher und sexistischer Werbung ist ebenfalls nicht zulässig. Die Bestimmungen zum Jugendschutz in der Werbung sind zu beachten. Werbung für Tabakwaren und Alkohol ist verboten.

(4)

Grundsätzlich erlaubt ist die vereinsbezogene Eigenwerbung, bei der lediglich der Namenszug sowie das Vereinswappen des Vereins wiedergegeben wird.

(5)

Stationäre Werbung im unmittelbaren Bereich der Sportflächen ist aus einem festen, ballwurfsicheren Material herzustellen und an den vorgesehenen Befestigungsstellen sicher anzubringen. Die Maße für einen Werbeträger sollen 300 cm x 80 cm betragen. Außerhalb der Sportflächen sind auch andere Materialien (z.B. Banner) zulässig.

(6)

Das Anbringen und/oder Aufstellen von mobilen Werbeträgern ist den Vereinen während ihrer Veranstaltung gestattet. Die Werbeträger sind unmittelbar nach der jeweiligen Veranstaltung vom veranstaltenden bzw. ausrichtenden Verein zu entfernen. Eine Lagerung in den Sportstätten ist nicht möglich.

(7)

Der Verein ist verpflichtet, bei der Anbringung bzw. der Aufstellung der Werbeträger für die schonende Behandlung der Sportstätten zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die im Zusammenhang mit der Anbringung bzw. dem Aufstellen von Werbeträgern entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn oder von ihm beauftragte Dritte entstanden sind.

(8)

Von den Werbeträgern darf keine Unfall- bzw. Verletzungsgefahr ausgehen. Sie dürfen Flucht- und Rettungswege nicht behindern oder eine erhöhte Brandlast darstellen. Beschädigte Werbeträger sind zeitnah wiederherzustellen. Werbeträger, deren Vertrag endet, sind unverzüglich zu entfernen. Der jeweilige Verein ist für die Anschaffung, Unterhaltung, Versicherung und Sicherheit der Werbeträger verantwortlich.

(9)

Der jeweilige Verein hat seine Werbepartner darauf hinzuweisen, dass stationäre Werbungen anderer Vereine zu dulden sind.

(10)

Die bereits an den Sportstätten angebrachten Werbeträger mit abweichendem Material und Maßen erhalten Bestandsschutz für die Dauer von maximal 5 Jahren.

§ 11 Haftung

(1)

Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung stellt die Schloss – Stadt Hückeswagen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten oder Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der

Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen (Regressen) gegen die Schloss – Stadt Hückeswagen und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(2)

Von diesem Haftungsausschluss bleibt die Verantwortung der Schloss–Stadt Hückeswagen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(3)

Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden und Verluste, die der Schloss-Stadt an den überlassenen Sportstätten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen.

(4)

Unbeschadet des Freistellungsanspruchs gegen den Inhaber der Benutzungserlaubnis ist eine Haftung der Stadt für Schäden von einzelnen Benutzern (Sportler, Besucher, Zuschauer, Bedienstete), ausgeschlossen, wenn sie im Zusammenhang mit der Benutzung der Geräte, Räume und Sportanlagen sowie deren Zugänge stehen.

(5)

Bei Verlassen der Sportstätte sind die Gebäude (Fenster und Türen) sowie die Einrichtungsgegenstände ab- bzw. einzuschließen.

§ 12 Übergabe/Abnahme

Die Kontrolle der Endreinigung der Sportstätte und der Einrichtungen erfolgt durch einen Verantwortlichen des jeweiligen Nutzers mit dem zuständigen Hallen-/Platzwart oder Hausmeister.

§ 13 Hausrecht

(1)

Die Schloss-Stadt Hückeswagen als Eigentümerin der Sportstätte ist jederzeit berechtigt, durch die von ihr beauftragten Personen Hallen-/Platzwart oder Hausmeister während der Veranstaltung die ordnungsgemäße Nutzung des Geländes sowie aller Einrichtungen und Gebäude zu überwachen. Dieses Recht steht auch den Vertretern des SSV zu. Zu diesem Zweck muss der Veranstalter das Betreten der Sportstätte gewähren.

(2)

Die Schloss-Stadt Hückeswagen bzw. die von ihr beauftragten Platz-/Hallenwarte oder Hausmeister als auch der SSV sind zur Ausübung des Hausrechtes berechtigt. Wer gegen die

Aufrechterhaltung der Benutzungsordnung verstößt, kann einen Platz-/Hallenverweis erhalten.

(3)

Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung können auch dazu führen, dass Nutzungszeiten entzogen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die aus der Vergangenheit bestehenden Benutzungsordnungen für die Turn- und Sporthallen in Hückeswagen sowie die Stadionordnung für die ungedeckten Sportstätten in Hückeswagen, treten hiermit außer Kraft.

Diese Ordnung ist im Eingangsbereich jeder städtischen Sportanlage/Sporthalle gut sichtbar auszuhängen.

Diese Benutzungsordnung tritt zum in Kraft.

Hückeswagen,

Bürgermeister der Schloss-Stadt Hückeswagen